

REICHSBUND

DER KRIEGSOPFER, BEHINDERTEN, SOZIALRENTNER UND HINTERBLIEBENEN e.V.



SITZ BONN A M R H E I N

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NW
Haus des Landtags

4000 D ü s s e l d o r f



ANTONIUSSTRASSE 4
4000 DÜSSELDORF
FERNSPRECHER: 37 80 47 / 48
TELEGRAMME: REICHSBUND DÜSSELDORF

IM ZEICHEN,
IHRER NACHRICHT VOM,
UNSER ZEICHEN: Ra/Pl
DATUM: 20.11.1986

Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens des Reichsbund-Bundesvorstandes nehmen wir zu obigem Gesetz-
entwurf wie folgt Stellung:

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, die gesetzlichen Voraus-
setzungen für die Veranstaltung privaten Rundfunks zu schaffen, wird
von uns begrüßt.

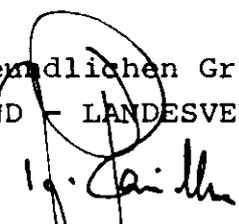
Grundsätzlich haben wir gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
und gehen davon aus, daß vorgesehene Regelungen, die eventuell nicht
mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11. in Einklang
stehen, entsprechend korrigiert werden.

Anregen möchten wir, den Organisationen der gesellschaftlich rele-
vanten Gruppen, die nicht an einer Veranstaltergemeinschaft betei-
ligt sind, eine beratende Mitwirkung bei der Programmgestaltung
zu ermöglichen.

Bedenklich ist es unseres Erachtens, daß die Organisationen, die
der Veranstaltergemeinschaft die nach § 23 Abs. 6 zu erstattenden
Selbstkosten nicht aufbringen können, von der gesetzlich vorgesehenen
Möglichkeit, einen Programmbeitrag zu leisten, tatsächlich ausge-
schlossen bleiben, zumindest auf das Wohlwollen der Veranstalterge-
meinschaft, die im übrigen verpflichtet ist, alle Organisationen
gleich zu behandeln, angewiesen sind.

Wir bitten, zu prüfen, ob unserer Anregung entsprochen werden kann
und unsere Bedenken ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
REICHSBUND - LANDESVERBAND NW


Arthur Raillon
Landesgeschäftsführer